

GZ.: 6494/08

Betriebsordnung für das Krematorium

der Krematorium Wien GmbH

gültig ab 1. Mai 2009

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben	3
§ 3 Sargübergabe	4
§ 4 Sargbeschriftung	4
§ 5 Leichenkammern.....	5
§ 6 Einäscherung	5
§ 7 Ausfolgung von Aschenkapseln	5
§ 8 Haftung	6
§ 9 Sonstige Bestimmungen	6
§ 10 in Kraft treten.....	7

§ 1

Geltungsbereich

Das von der Krematorium Wien GmbH geführte Krematorium in Wien 1110, Simmeringer Hauptstraße 337, ist gemäß § 20 Abs. 5 des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes (WLBG, verlautbart im Landesgesetzblatt Nr. 38 vom 17. September 2004) Teil einer Bestattungsanlage.

Das Krematorium dient zur Einäscherung von verstorbenen Menschen (Leichen) sowie von menschlichen Körperteilen.

§ 2

Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben

- (1) Der Feuerbestattung dürfen nur Särge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 250 kg zugeführt werden.
- (2) Für die Feuerbestattung dürfen nur solche Särge, Sargbeigaben und sonstige Materialien verwendet werden, die keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, für die Beschaffenheit der Umwelt und für die Einäscherungsanlage mit sich bringen und eine einwandfreie Verbrennung gewährleisten, sodass keine unzulässigen Emissionen entstehen.
- (3) Die technischen Bestimmungen der VDI-Richtlinie (Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure) über die Emissionsminderung bei Einäscherungsanlagen (VDI 3891) sind einzuhalten. Diese ist unter www.vdi.de abrufbar.

Insbesondere müssen folgende Bestimmungen erfüllt werden:

- a) die Särge dürfen die nachstehend angeführten Maße nicht überschreiten:
Länge: 2,20 m; Breite: 0,80 m; Höhe: 0,75 m.
 - b) die Särge müssen aus naturbelassenem nicht imprägniertem Holz hergestellt sein und dürfen weder Glasfenster aufweisen noch PVC, PVP formaldehydabspaltende nitrozellulosehaltigen Lacke und Zusätze enthalten.
Die Beschichtungen und Furnierungen dürfen außer Kohlenstoff, Wasserstoffe, Sauerstoff und Stickstoff keine weiteren Hauptelemente enthalten.
Sie müssen außerdem frei von Zellulosenitrat sowie halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein.
 - c) Metallsärge oder Sargeinsätze und Beschläge aus Metall oder Kunststoff und gleichartige Materialien dürfen nicht eingeäschert werden.
 - d) die Sargausstattungen müssen aus Werkstoffen wie Papier, Viskose, Leinen, Polyalkenen, Acetat, Schafwolle, Naturseide oder Baumwolle bestehen.
Allenfalls verwendete Leichenhüllen können aus Polyäthylen und Polypropylen bestehen.
- (4) Für die Bekleidung gelten die in Absatz (1) und (2) genannten Anforderungen sinngemäß. Kleidungsstücke aus Kautschuk oder PVC und Schuhe dürfen nicht eingeäschert werden.

Eventuell verwendete Desinfektionsmittel und geruchbindende Mittel müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein.

- (5) Für Sargbeigaben (u.a. Handkreuze) gelten sinngemäß ebenfalls die unter § 3 genannten Anforderungen.
- (6) Soweit dies von der/m Bestattungsbesteller gewünscht wird, sind Wertgegenstände und Schmuck vom jeweiligen Bestattungsunternehmen vor der Sargübergabe zu entfernen.
- (7) Das Krematorium Wien ist berechtigt, Kontrollen vorzunehmen und im Einzelfall zu entscheiden, welche Säрге, Sargteile oder Sargbeigaben nicht kremiert werden dürfen. Diese Teile sind vom Bestattungsunternehmen zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen.
- (8) Wenn Säрге den Bestimmungen in Absatz (1) und (2) nicht entsprechen, müssen die Verstorbenen von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen in geeignete Säрге umgebettet werden oder es sind diese Teile vom Bestattungsunternehmen zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen.

§ 3

Sargübergabe

- (1) Ein zur Einäscherung bestimmter Sarg ist vom jeweiligen Bestattungsunternehmen den von dem Krematorium Wien beauftragten MitarbeiterInnen zu übergeben.
- (2) Die notwendigen Dokumente wie z.B. Einreichungen, Sterbeurkunden, Leichenpässe sind dem Krematorium Wien spätestens bei der Übergabe des Sarges zu überreichen; das ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Genehmigung nach dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz.
- (3) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt das Krematorium Wien.

§ 4

Sargbeschriftung

Am Kopfteile jedes Sarges muss ein Sargzettel mit dem Vor- und Zunamen der/s Verstorbenen und dem Namen des anliefernden Bestattungsunternehmens angebracht sein.

Weiters ist ein Aufkleber oder ein Stempel, der die VDI-gemäße Herstellung des Sarges bestätigt und der Name dessen, der den Hinweis angebracht hat, gut sichtbar außen am Sarg anzubringen.

Derjenige, der den Hinweis angebracht hat, leistet Gewähr, dass der Sarg die Anforderungen des § 2 dieser Betriebsordnung erfüllt und haftet bei Unrichtigkeit für daraus entstehende Schäden. Behauptet er eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast.

§ 5

Leichenkammern

In den Leichenkammern der Krematorium Wien GmbH gilt die Benützungsordnung für die Leichenkammern der Friedhöfe Wien GmbH (zuletzt geändert am 1. November 2008; GZ.: 6491/08) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Einäscherung

- (1) In einer Einäscherungskammer wird jeweils nur eine Leiche eingeäschert. Jeder/m eingeäscherten Verstorbenen wird eine fortlaufende Einäscherungsnummer zugeordnet. Diese ist auf einem Schamottplättchen festzuhalten und wird der Leichenasche beigegeben.

Auf der Aschenkapsel werden die fortlaufende Einäscherungsnummer, der Vor- und Zuname, die Geburtsdaten der/s Verstorbenen sowie der Einäscherungstag angegeben.

- (2) Die von der Krematorium Wien beigegebenen Aschenkapseln haben folgende Maximalausmaße: 0,22 m Höhe und 0,17 m Durchmesser.
- (3) Es können auch die Gebeine mehrerer exhumierter Verstorbenen, gemeinsam in einem Sarg, eingeäschert werden, wobei, falls mehrere Aschenkapseln erforderlich sind, jede Aschenkapsel gleichartig mit der fortlaufenden Einäscherungsnummer, den Vor- und Zuname, den Geburtsdaten der Verstorbenen sowie den Einäscherungstag gekennzeichnet wird.
- (4) Bei der Einbringung des Sarges in den Einäscherungssofen und während des Einäscherungsvorganges dürfen grundsätzlich nur die von dem Krematorium Wien mit der Einäscherung beauftragten MitarbeiterInnen anwesend sein.
- (5) Nicht verbrennbare Rückstände (z. B. Implantate, Zahnersätze) fallen ins Eigentum der Krematorium Wien GmbH, soweit nicht der Begräbnisbesteller die Aushändigung der Gegenstände wünscht und das Bestattungsunternehmen bei der Übergabe des Sarges die Aushändigung ausdrücklich verlangt.

§ 7

Ausfolgung von Aschenkapseln

- (1) Die Aschenkapseln werden entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen an Bestattungsunternehmen oder Rechtsträger von Bestattungsanlagen ausgefolgt oder versendet.

- (2) Erfolgt die Bestattung einer Leichenasche nicht in einem Friedhof der Friedhöfe Wien, wird die Leichenasche nur dann einem Bestattungsunternehmen übergeben oder dem Rechtsträger der Bestattungsanlage, in der die Leichenasche wieder zu bestatten ist, übermittelt, wenn die Zustimmung dieses Rechtsträgers nachgewiesen wird.
- (3) Eine Leichenasche kann dem Rechtsträger einer Privatbegräbnisstätte nur gegen Vorlage des Nachweises, der ihn zum Betrieb einer Privatbegräbnisstätte berechtigt, übergeben werden.
- (4) Die Übermittlung einer Leichenasche an einen anderen Rechtsträger kann nur in einer Aschenkapsel erfolgen.

§ 8

Haftung

- (1) Das Bestattungsunternehmen, das den Sarg anliefert, haftet für von seinen Organen, Beauftragten, MitarbeiterInnen oder sonstige in seinem Einflussbereich stehende Dritte verursachte Schäden. Behauptet das Bestattungsunternehmen eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast.
- (2) Das Bestattungsunternehmen, das den Sarg anliefert, haftet insbesondere für Schäden, die durch Sargbeigaben die nicht den Anforderungen dieser Betriebsordnung entsprechen, entstehen.
- (3) Erfüllungsort ist Wien.
Das Krematorium Wien haftet nicht für eine Beschädigung oder den Verlust der Urne nach Übergabe an das Bestattungs- oder Transportunternehmen (z.B. Post).

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist das Krematorium Wien nicht verpflichtet, den Sarg zur Kremation zu übernehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (1) das Bestattungsunternehmen seinen Pflichten zur Zahlung bzw. Vorauszahlung trotz einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt
- (2) das Bestattungsunternehmen wiederholt gegen Bestimmungen dieser Benützungsd-
nung verstoßen hat oder Anweisungen der Krematorium Wien wiederholt nicht Folge leis-
tet; bei groben Verstößen reicht die einmalige Verletzung/ Nichtbefolgung
- (3) wenn Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Kreditwürdigkeit des Bestattungsunter-
nehmens nicht gegeben ist (u.a. bei Insolvenzverfahren, Exekutionen).
- (4) der Bestatter es gem §2 Abs 8 dieser Betriebsordnung ablehnt, den Verstorbenen in einen
geeigneten Sarg umzubetten.

§ 10
in Kraft treten

Diese Betriebsordnung für das Krematorium der Krematorium Wien GmbH tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die zu GZ.: 5587/04 vom 1. Jänner 2005 verlautbarte Betriebsordnung für das Krematorium außer Kraft.

Sie kann jederzeit durch das Krematorium Wien abgeändert werden.

Krematorium Wien GmbH